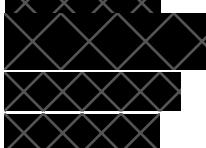


Beratungsmandat betreffend die Finanzierung von Liegenschaften

zwischen

1. 
2. 

nachfolgend "Auftraggeber"

und

**Helvetia Schweizerische
Lebensversicherungsgesellschaft AG**
St. Alban-Anlage 26
Basel

betreut von:

Helvetia Versicherungen
Generalagentur Reinach
Hauptstrasse 6
nachfolgend "Helvetia"

Der Auftraggeber wünscht eine umfassende Beratung für die Finanzierung / Hypothekardarlehen durch Helvetia.

1. Kooperation mit Money Park AG

Im Rahmen der Durchführung von Eigenheimfinanzierungs- und Hypothekarberatungen kooperiert Helvetia mit der MoneyPark AG, Pfäffikon SZ (nachfolgend "MoneyPark"), eine Unternehmung der Helvetia Gruppe.

Damit Helvetia eine bestmögliche individuelle Beratung im Zusammenhang mit Hypothekarofferten von Drittanbietern erbringen kann, ist eine Bekanntgabe der vom Auftraggeber offengelegten und anfallenden Unterlagen, Daten und Informationen (nachfolgend "Daten") an MoneyPark notwendig.

MoneyPark ermittelt aufgrund der Daten mit Hilfe der MoneyPark Hypothekenplattform mehrere für den Auftraggeber optimalen Offerten für ein Hypothekardarlehen. Zu diesem Zweck arbeitet MoneyPark mit mehr als einhundert schweizerischen Kreditgebern zusammen.

Die im Zusammenhang mit der für den Auftraggeber durchgeföhrten Beratung offengelegten und anfallenden Daten gelten, soweit diese nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind, als vertraulich. Für die Bearbeitung der Daten finden die aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen Anwendung (s. dazu Ziff. 8 Datenschutz).

Zwischen dem Auftraggeber und MoneyPark entsteht kein Vertragsverhältnis und MoneyPark ist zu keiner Zeit Partei dieses Vertrages.

2. Leistungsumfang

- ✓ Hedonische Objektbewertung
- ✓ Persönliche Situationsanalyse
- ✓ Strategiebesprechung und Erstellung eines persönlichen Finanzierungskonzeptes
- ✓ Analyse und Sicherstellung der nachhaltigen Tragbarkeit durch Vorstellung und Vermittlung einer auf die persönliche Situation abgestimmten Lösung
- ✓ Aufzeigen von möglichem Sparpotenzial unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte (hierbei erbringt Helvetia keine Steuerberatung)
- ✓ Einholung von Betreibungsauskunft und Grundbuchauszug (falls möglich) und Aufbereitung des Auftraggeberdossiers
- ✓ Einholung und Verhandlung der Offerte(n) von selektierten Finanzierungspartnern (inklusive Verhandlung mit bestehenden Finanzierungspartnern des Auftraggebers, falls gewünscht)
- ✓ Präsentation des besten Finanzierungsangebots respektive Finanzierungsangebote
- ✓ Vermittlung des Darlehensvertrages auf Basis einer final akzeptierten Offerte
- ✓ Betreuung Ihrer Hypothek während des gesamten Prozesses und Laufzeit der Hypothek inkl. Bank- und Notarterminen
- ✓ Analyse bestehender oder allfälliger neuer Vorsorge- und Versicherungslösungen rund um die Immobilienfinanzierung sowie Vorstellung und Vermittlung dafür passender Produkte
- ✓ Abwicklung der vom Auftraggeber gewünschten Versicherungsverträge
- ✓ Durchführung aller im Zusammenhang mit diesem Mandat stehenden Verhandlungen inkl. Korrespondenz mit den entsprechenden Kreditgebern

Der Hypothekardarlehensvertrag wird zwischen dem Auftraggeber und dem Kreditgeber abgeschlossen. Die Annahme oder Ablehnung einer Finanzierungsanfrage steht im freien Ermessen des Kreditgebers.

3. Honorar und Aufwandsersatz

Der Auftraggeber bezahlt Helvetia ein einmaliges Honorar für die Beratungsleistungen gemäss Ziff. 2 in Höhe von CHF [980 , inkl. MwSt.].

Allfällige Drittkosten, wie z.B. Reisespesen, Anwaltshonorare, Gebühren etc. sind im Honorar nicht enthalten und werden separat abgerechnet.

4. Mitwirkungspflichten und Umtriebsentschädigung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Helvetia sämtliche Informationen und Unterlagen, welche für eine Finanzierungs- oder Versicherungsabklärung notwendig sind, zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit einem von Helvetia vorgeschlagenen Kreditgeber dann einen Vertrag abzuschliessen, wenn eine (oder mehrere) Offerten der von Helvetia selektionierten, verhandelten und vorgeschlagenen Finanzierungspartner bessere Konditionen für den Auftraggeber beinhaltet als die zum Zeitpunkt des Entscheidungsmeetings allfällig schon bestehenden Offerten des Auftraggebers mit selber Strategie und Ausstattung.

Kommt kein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von Helvetia vorgeschlagenen Kreditgeber zustande, obwohl die Offerte(n) von den/dem von Helvetia vorgeschlagenen Kreditgeber(n) für den Auftraggeber vorteilhafter ist/sind, ist dieser verpflichtet, Helvetia eine einmalige Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 2'500.00 zu bezahlen. Ferner können Umtriebsentschädigungen durch den vorgeschlagenen Kreditgeber selbst zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5. Weitere Bestimmungen / Provisionen von Kreditgebern

Ausgewählten Finanzierungs-, Versicherungs- und Abwicklungspartnern (Kreditgeber) legt Helvetia resp. MoneyPark Kontaktdaten und Finanzierungsdaten des Auftraggebers sowie allfällige andere Daten des Auftraggebers im Zusammenhang mit von Finanzierungs-, Versicherungs- und Abwicklungspartnern gestellten Fragen offen. Der Auftraggeber ermächtigt Helvetia resp. MoneyPark, sämtliche im Zusammenhang mit seiner Finanzierungs- oder Vorsorgeanfrage stehenden Informationen, insbesondere betreffend (i) Person und finanzielle Umstände des Auftraggebers sowie (ii) die zu finanzierende Liegenschaft (namentlich, aber nicht abschliessend: Kreditbetrag, Benutzungsmöglichkeit, Laufzeit, Postleitzahl und Ort der Liegenschaft, Zinsindikation), mit der Finanzierungsanfrage involvierten Kreditgeber auszutauschen.

Die weitergeleiteten Daten sind grundsätzlich durch das schweizerische Datenschutzgesetz geschützt. Sofern es sich beim Kreditgeber um eine Schweizer Bank handelt, unterstehen die Daten zusätzlich dem Bankkundengeheimnis. Die Finanzierungsgesuche werden von den Kreditgebern selbstständig geprüft und weiterverarbeitet; sie entscheiden auch, ob das Gesuch ihren Bedingungen entspricht und erstellen die etwaigen Offerten selbstständig. Die Offerten sind in der Regel zeitlich beschränkt.

Der Auftraggeber gestattet insbesondere ausdrücklich, dass Helvetia MoneyPark, welche den Auftraggeber an den Kreditgeber vermittelt hat, über einen erfolgten Abschluss einer Hypothek für das vorliegend von ihm ersuchte Objekt informieren darf.

Der Auftraggeber ist sich bewusst und akzeptiert, dass Helvetia für die Vermittlung von Hypothekardarlehen Rückvergütungen (Provisionszahlungen, Vermittlungskommissionen oder pauschale Prämien) im Rahmen dieser Vereinbarung von Kreditgebern (Banken etc.) erhält oder erhalten kann. Diese Rückvergütungen Dritter unterscheiden sich je nach Produkt und Kreditgeber und sind im Fall von Hypothekardarlehen Volumen, so wie laufzeitabhängig. Die Höhe der Rückvergütungen bewegen sich bei Hypothekardarlehen zwischen 0.3% und 2% des vermittelten Darlehen, wobei sich die Leistungen verschiedener Kooperationspartner für die gleiche Hypothekenart (z.B. 5-jährige Festhypothek) nur marginal unterscheiden.

Helvetia hat umfassende Massnahmen getroffen, um eine Beeinflussung ihrer Kundenberater zu vermeiden und Interessenkonflikte durch Rückvergütungen zu verunmöglichen. Insbesondere wird zur Vermeidung jeglichen Interessenkonflikts die Höhe von Rückvergütungen dem Kundenberater nicht bekanntgegeben und hat keinen Einfluss auf seine Vergütung.

Der Auftraggeber verzichtet, vorbehalten einer ausdrücklichen Anfrage, auf eine automatische Ausweisung der einbehaltenen Rückvergütungen. Der Auftraggeber hat zudem keinen Anspruch auf teilweise oder vollständige Weiterleitung, Anrechnung oder Verrechnung dieser Rückvergütung auf Produkte oder Dienstleistungen aus diesem Mandat. Der Auftraggeber bestätigt durch Unterzeichnung dieses Vertrags, dass er diese Information erhalten und verstanden hat.

Helvetia resp. MoneyPark behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne vorherige Absprache Anpassungen an der Hypotheken Plattform, den Abläufen und auch den Vertragsbedingungen vorzunehmen. Helvetia resp. MoneyPark kann die Hypotheken Plattform auch ganz oder teilweise einstellen.

6. Inkrafttreten, Dauer und Auflösung

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Die Parteien sind berechtigt, dieses Beratungsmandat jederzeit zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Erfolgt die Kündigung seitens des Auftraggebers, bevor Helvetia die vereinbarten Leistungen erbracht hat, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung des vereinbarten Honorars. Kündigt Helvetia dieses Beratungsmandat aus einem nicht vom Kunden zu vertretenden Grund, so bezahlt MoneyPark dem Kunden das bereits bezahlte Honorar abzüglich einer angemessenen Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zurück. Dies gilt auch bei einer Einstellung der MoneyPark Hypotheken Plattform.

7. Haftungsausschlüsse

Helvetia führt die Pflichten aus diesem Beratungsmandat mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Helvetia haftet nur für den direkten und unmittelbaren, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Die Haftung ist begrenzt auf einen maximalen Betrag in Höhe von CHF 50'000.00.

Im Weiteren gelten folgende Haftungsausschlüsse:

- Helvetia erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung. Berechnungen von möglichem Sparpotential unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte stellen keine Leistungen im Sinne einer Steuerberatung dar. Helvetia haftet nicht für die Zuverlässigkeit solcher Berechnungen.
- Die Hypothekarofferten erfolgen ausschliesslich auf Basis der vom Auftraggeber Helvetia zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.
- Helvetia übernimmt für die Offerten der Kreditgeber, deren Richtigkeit, Bestand, Angemessenheit, Marktkonformität und Zustandekommen keine Verantwortung und gibt diesbezüglich keine Gewähr ab.
- Der Auftraggeber ist verantwortlich für die endgültige Abwicklung und Umsetzung des Hypothekardarlehens und ggf. dessen Erneuerung und/oder Verlängerung.
- Helvetia klärt seine Auftraggeber über die mit dem Hypothekavorschlag verbundenen Risiken auf (insb. Markt- und Produktrisiken). Der Auftraggeber trägt diese Risiken eigenverantwortlich, ausser im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeitern von Helvetia.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

Helvetia verpflichtet sich und ihre an der Auftragserfüllung beteiligten Mitarbeitenden zur Verschwiegenheit betreffend aller ihr im Zusammenhang mit dem vorliegenden Mandat zugänglich gemachten und ihr zur Kenntnis gelangenden Unterlagen, Daten und Informationen des Auftraggebers, soweit diese Unterlagen, Daten und Informationen nicht bereits offenkundig oder allgemein zugänglich sind.

Helvetia bearbeitet die Daten des Auftraggebers zur Erfüllung dieses Beratungsmandates. Informationen über die Datenbearbeitung durch Helvetia können den Hinweise zum Datenschutz von Helvetia unter www.helvetia.ch/datenschutz entnommen werden.

9. Schriftlichkeit

Anpassungen und Ergänzungen dieses Beratungsmandates bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Erfordernisses der Schriftform.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Mandats unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Mandats im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieser Vermarktungsauftrag untersteht Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz von Helvetia. Helvetia behält sich zudem das Recht vor, die zuständigen Gerichte am Wohnsitz des Auftraggebers anzurufen.

12. Unterschriften

Der Auftraggeber

Ort, Datum: Baselland, 05.04.2024

.....
Szepieniec Jesse

.....
Benedetti Tatiane

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG

Ort, Datum: Baselland, 05.04.2024

.....
Dominic Feller

Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Name, Vorname

[REDACTED]

Name, Vorname

[REDACTED]

Jede der vorstehend genannten Personen nachfolgend ein „**Vollmachtgeber**“

Bevollmächtigter:	Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel (nachfolgend "Helvetia")
--------------------------	--

In Bezug mit der vom Vollmachtgeber gewünschten Helvetia Beratungsdienstleistung ermächtigt der-Vollmachtgeber die Helvetia zwecks Bonitäts-, Objekt- und Kreditprüfung, ohne Rückfragen beim Vollmachtgeber Auskünfte über die Person des Vollmachtgebers einzuholen. Insbesondere werden diese Informationen bei Grundbuchämtern, Betreibungsämtern, Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungsgesellschaften, kantonalen Gebäudeversicherungämtern, Einwohnerkontrollen und anderen öffentlichen und privaten Stellen beschafft.(*)

Der Vollmachtgeber entbindet die Helvetia zu diesem Zweck und im entsprechenden Umfang ausdrücklich von jeglichen Geheimhaltungsverpflichtungen. Diese Ermächtigung gilt auch für Auskünfte über andere für die Risikobeurteilung wichtige Personen / Gesellschaften. Die Helvetia darf die Einholung von Auskünften an die Cresura AG, Hagenholzstrasse 81, 8050 Zürich, delegieren. Der Vollmachtgeber kann diese Ermächtigung jederzeit widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich bei der Helvetia zu erfolgen. Es wird bestimmt, dass die Ermächtigung mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers nicht erloscht, sondern in Kraft bleiben soll (Art. 35 des Schweizerischen Obligationenrechtes). Diese Ermächtigung untersteht dem Schweizerischen Recht. Kollisionsrechtliche Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen. Der Vollmachtgeber anerkennt die Regelung betreffend Gerichtsstand in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Helvetia als auf diese Ermächtigung anwendbar.

* Aufzählung nicht abschliessend

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift Vollmachtgeber

[REDACTED]

Unterschrift Vollmachtgeber

[REDACTED]